

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juli 1940	Nr. 128
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
11. 7. 40	Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte kanadischer Staatsangehöriger	997
13. 7. 40	Verordnung zur Einführung des Briefstaubengesetzes sowie der Ersten und Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Briefstaubengesetzes in den eingegliederten Ostgebieten	998
15. 7. 40	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung im Remelland (Rentenversicherung der Verkehrsbediensteten)	998
16. 7. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft	999
17. 7. 40	Verordnung über die Finanzierung der landwirtschaftlichen Entschuldung	1001
17. 7. 40	Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Cupen, Malmedy und Moresnet	1003
17. 7. 40	Verordnung über Preise für inländische Sammelnochen	1003
17. 7. 40	Berichtigung	1004
19. 7. 40	Berichtigung	1004

Zu Teil II, Nr. 24, ausgegeben am 19. Juli 1940, sind veröffentlicht: Verordnung über die Änderung der bayerisch-württembergischen und der bayerisch-badischen Landesgrenze. — Dritte Änderung der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung). — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Abkommens über die Zahlungen im Warenverkehr zwischen Deutschland und Finnland (deutsch-finnisches Verrechnungsabkommen). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte kanadischer Staatsangehöriger. Vom 11. Juli 1940.

Auf Grund des § 26 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird mit Rücksicht auf die kanadische Ausnahmeverordnung über Patente, Muster, Urheberrecht und Handelsmarken vom 27. Oktober 1939 im Wege der Vergeltung verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte britischer Staatsangehöriger vom 26. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 424) und der Verordnung über Urheberrechte britischer Staatsangehöriger vom 1. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I

§. 947) sind sinngemäß anzuwenden auf Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen und Urheberrechte, die kanadischen Staatsangehörigen zustehen, und auf die Erteilung von Patenten und die Eintragung von Gebrauchsmustern und Warenzeichen, die von kanadischen Staatsangehörigen nachgesucht werden.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 11. Juli 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger